

Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)

- Satzung -

In der zuletzt geänderten Fassung vom 17. Juli 2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Naturschutzverband Sachsen e. V. (NaSa)

Der Naturschutzverband Sachsen e.V. hat seinen Sitz in Freiberg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Naturschutzverband Sachsen e.V. ist der umfassende Schutz, die Pflege und die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt
- b) die Organisation und Durchführung von Biotopentwicklungs- und -gestaltungsmaßnahmen zur Herstellung eines flächendeckenden Biotopverbundsystems sowie landschaftspflegerischer Maßnahmen zur Erhöhung des Natürlichkeitsgrades der Landschaft in Räumen, die nicht anders aufgewertet werden können.
- c) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten
- d) Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes

- e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz und die Entwicklung der gesamten Natur bedeutsam sind
- f) Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß der genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Vorschriften
- g) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes
- h) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich
- i) Förderung fachbezogener Naturschutzarbeit
- k) die ausschließlich im Sinne des Naturschutzes beispielhafte land- und forstwirtschaftliche sowie fischereiliche Flächennutzung

2. Der Naturschutzverband Sachsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke.

3. Der Naturschutzverband Sachsen e.V. hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

4. Zur Erfüllung seines Zweckes und seiner Aufgaben ist der Naturschutzverband Sachsen e.V. im gesamten sächsischen Territorium tätig.

§ 3 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Zuwendungen Dritter

2. Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Naturschutzverband Sachsen e.V. keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Naturschutzverband Sachsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein dient keinem wirtschaftlichen Zweck, ist selbstlos und erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Naturschutzverband Sachsen e.V. können jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person sowie juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereine werden, die in Ansichten und Auftreten, Aufgaben und Zielen eine Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Naturschutzes erkennen lassen. Minderjährige dürfen nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung an.

2. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben alle Rechte eines Mitgliedes, sind aber von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist erworben, sofern der Vorstand nicht den Aufnahmeantrag ablehnt.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung
- d) durch Ausschluss.

3. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn dieses gröblich und wiederholt gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe verstößt oder sich sonst vereinsschädigend verhält.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eine schriftliche Begründung bekannt zu geben.

Der Betroffene kann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen, über den Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides eingelegt werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung des Naturschutzverband Sachsen e.V. festgesetzt.

2. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig und sind in den ersten drei Monaten des Jahres zu entrichten. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz einfacher Mahnung bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, werden mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassenwart.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

3. Die Vorstandsmitglieder a) bis c) werden von der Mitgliederversammlung des Naturschutzverband Sachsen e.V. auf die Dauer von vier Jahren gewählt, können aber ihr Amt so lange weiterführen, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

5. Der Vorstand faßt Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich finden mindestens zwei Mitgliederversammlungen statt. Die Geschäfte des Naturschutzverband Sachsen e.V. sollen auf der ersten Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr abgewickelt werden. Sie ist im 1. Halbjahr durch den Vorstand einzuberufen.

2. Unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Ankündigung ist ordnungsgemäß bewirkt, wenn die Mitglieder unter der letzten, dem Vorstand bekannten Anschrift eingeladen worden sind.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn sie von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt werden.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von vier Jahren (Wiederwahl ist zulässig)
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten sowie über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Muss bei Wahlen zwischen mehreren Kandidaten entschieden

werden und erhält kein Kandidat die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.

2. Zur Stimmabgabe ist jedes Mitglied vom 12. Lebensjahr an berechtigt. Allen Mitgliedern, einschließlich der Körperschaften und Vereinigungen als Mitglied des Kreisverbandes, steht bei der Stimmabgabe eine Stimme zu.

Das Stimmrecht kann in begründeten Fällen auf ein Vereinsmitglied übertragen werden. Ein Vereinsmitglied darf nur eine zusätzliche Stimme vertreten. Der Wunsch der Stimmübertragung ist dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Sie muß geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn sie von 20 % der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Mit der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen und die Art der Änderung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen für eine Auflösung sein müssen.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Naturschutzverband Sachsen e.V. nach Abdeckung noch bestehender Verpflichtungen an eine andere, gemeinnützigen Zwecken dienende Vereinigung mit gleicher Zweckbestimmung wie der Naturschutzverband Sachsen e.V.

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister Nr. 10014 des Amtsgerichts Chemnitz in Kraft.